



Bearb.: Mag. Christoph Fischer
Tel.: +43 (3462) 2606-210
Fax: +43 (3462) 2606-550
E-Mail: bhd1@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHDL-95912/2015-28

Deutschlandsberg, am 26.03.2025

Ggst.: Stefan Fössl,
Abwasserreinigungsanlage in der KG 61216 Gundersdorf;
Wasserrechtsverhandlung

KUNDMACHUNG

Mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg vom 04.12.2002, GZ: 3.0-180/2002 (Genehmigung), sowie vom 13.02.2007, GZ: 3.0-180/2002 (Änderung), wurde Robert Fössl das zur PZ 3/2637 im Wasserbuch Deutschlandsberg ersichtlich gemachte Wasserrecht für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasserreinigungsanlage auf Grundstück Nr. 410/1, KG 61216 Gundersdorf–Oberflächenverrieselung von maximal 600 Litern biologisch geklärter Hausabwässer je Tag - auf demselben Grundstück (Bindungsgrundstück Nr. .109, KG 61216 Gundersdorf), befristet bis zum 31.12.2024, erteilt. Dieses Wasserbenutzungsrecht ist mit Ablauf des 31.12.2024 erloschen.

Mit Schreiben vom 25.03.2025 hat Stefan Fössl bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg um Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für den Betrieb der oben genannten Abwasserreinigungsanlage angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 - 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51 idF. BGBl. I Nr. 157/2024, und der §§ 32, 98, 107 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 73/2018, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 27.05.2025, um zirka 15:45 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8511 St. Stefan ob Stainz, Gundersdorf 68**, anberaumt.

Gemäß § 42 AVG 1991 verlieren Sie ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Hinweis:

Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in der Gemeinde und Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg geladen.

Sofern Sie Einwände gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Tag vor der mündlichen Verhandlung beim gefertigten Amte oder während dieser Verhandlung vorbringen. Falls Sie Einwendungen mit E-Mail oder Telefax einbringen wollen, müssen Sie dies so zeitgerecht tun, dass diese spätestens am letzten Tag der Frist noch innerhalb der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg einlangen.

Sofern Sie keine Einwände gegen die Erteilung der gegenständlichen Bewilligung erheben möchten ist die Teilnahme an der gegenständlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Erheben Sie keine Einwendungen, verlieren Sie Ihre Parteistellung und scheiden damit aus dem Verfahren aus. Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

In die vorhandenen Projektunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung beim gefertigten Amte, 1.Stock, Zimmer Nr. 9, Einsicht genommen werden.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Christoph Fischer
(elektronisch gefertigt)